

Von: Teichert, Kathrin <Kathrin.Teichert@kiel.de>

Gesendet: Mittwoch, 16. Dezember 2020 13:44

An: Innenausschuss (Landtagsverwaltung SH)
<Innenausschuss@landtag.ltsh.de>

Betreff: [EXTERN] WG: Schriftliche Anhörung des Innen- und
Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags,
Drucksache 19/2344

Priorität: Hoch

Sehr geehrter Herr Dr. Galka,
sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend leite ich Ihnen auf diesem Wege die fachliche Stellungnahme des
Stadtplanungsamtes der Landeshauptstadt Kiel weiter. Ich hoffe, die Stellungnahme
kann trotz der Verspätung noch Berücksichtigung finden.

Der Antrag wird ausdrücklich begrüßt.

zu 2.:

Die Einsatzmöglichkeiten der Städtebauförderung müssen flexibilisiert werden.
So sind weiche kommunale Maßnahmen wie von Bauvorhaben unabhängige
Marketingaktionen, temporäre Installationen usw. als Fördertatbestände mit
aufzunehmen. Die Kofinanzierung von privaten Maßnahmen, die über den
Verfügungsfonds gefördert werden könnten, sollten zukünftig nur noch einen privaten
Anteil von 10% anstatt von 50% erfordern. Die Begrenzung des Einsatzes von
Städtebauförderungsmittel darf nicht mehr – wie bislang - auf 30 T € pro Jahr
begrenzt werden.

Das PACT-Gesetz ist vor dem Hintergrund der gemachten (negativen) Erfahrungen
in der Holstenstraße zu überarbeiten: es besteht für die privaten Aufgabenträger
nach wie vor keine Anspruchsgrundlage, bei den Gemeinden vorhandenen
Eigentümerdaten zur Verfügung gestellt zu bekommen, um wirksam die betroffenen
Eigentümer bei einer möglichen PACT-Bildung einzubinden. Ggf. wäre eine
Anschubförderung für PACT-Initiativen hilfreich.

zu 3.:

Das Land ist gefordert, eigene, publikumswirksame Einrichtungen
(Landesbibliotheken, universitäre Hörsäle,...) zu dezentralisieren und in die Zentren
zu verlagern.

zu 6.:

Das Land sollte sich für eine erneute BauGB-Novelle zur Stärkung der Zentren einsetzen, z.B. durch Erweiterung der Anwendungsmöglichkeiten von Vorkaufsrechten in Zentralen Versorgungsbereichen bei z.B. Immobilien mit Leerständen. Streichung des Rücktrittsrechtes von Verkäufern, wenn nach §28 Absatz 3 Satz 2 BauGB die Kaufpreisabsenkung auf den Verkehrswert nach §194 BauGB ausgeübt wird, um wirksam Spekulationen vorzubeugen.

Weiterhin wird die Schaffung eines Bodenfonds auf Landesebene grundsätzlich für sinnvoll erachtet, mit dem Immobilien in den Zentren angekauft werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Kathrin Teichert

Dipl.-Ing. Stadtplanerin

Landeshauptstadt Kiel
Leiterin des Büros des
Oberbürgermeisters
Rathaus, Zimmer 291
Fleethörn 9
24103 Kiel
Telefon 0431 901-3011
Fax 0431 901- 743011
Mobil 0171- 55 82 345

Kathrin.Teichert@kiel.de

www.kiel.de

www.kiel-sailing-city.de

www.kieler-woche.de

Behördennummer 115

(Mo-Fr von 7-19 Uhr erreichbar)